



08. Februar 2010

**VERORDNUNG**  
über eine  
**Änderung der Hundeabgabeverordnung**

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 17. Dezember 2009 wird aufgrund der Ermächtigung gemäß den §§ 14 Abs. 1 Ziff. 10 und 15 Abs. 3 Ziff. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I 103/2007, idgF., in Verbindung mit § 2 und § 5 der Hundeabgabeverordnung der Marktgemeinde Rankweil vom 13.12.1990, idgF., die Hundeabgabe wie folgt festgesetzt:

§ 2  
Steuersätze

Die Hundesteuer beträgt jährlich für

jeden gehaltenen Hund - ausgenommen Wachhunde,  
Blindenführer-Hunde und die in Ausübung eines Berufes  
oder Erwerbes stehenden Hunde (z.B. Jagdhunde)

EURO 59,00

§ 5  
Steuerbefreiungen

d)

Erfolgt eine Ausbildung, z.B. Hundeführerschein oder Begleithundeprüfung, so wird für die anfallenden Ausbildungskosten einmalig pro Hund im Jahr der Ausbildung eine Gutschrift in Höhe von € 50,- gewährt. Voraussetzung ist der Nachweis des absolvierten Kurses bzw. Prüfung gemäß den Richtlinien des österreichischen Kynologenverband (ÖKV) oder vergleichbaren Richtlinien und eine Rechnung mit Zahlungsbestätigung.

Weitere Voraussetzungen sind folgende:

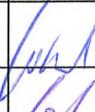
- Angerechnet werden Kurse, welche im laufenden Jahr bzw. spätestens einem halben Jahr vor Jahresbeginn beendet wurden.
- Eine Gutschrift von höchstens € 50,- aufgrund einer absolvierten Ausbildung wird nur gewährt, wenn die Kurskosten € 50,- oder mehr betragen. Sind die Kurskosten geringer, beträgt die Gutschrift die Höhe der angefallenen Kurskosten.
- Die Erlassung der Hundesteuer bezieht sich auf den Hund und kann einmalig beantragt werden.
- Voraussetzung ist, dass der Hundebesitzer/die Hundebesitzerin in Rankweil seinen/ihren Hauptwohnsitz hat.

Diese Änderungen treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

  
Ing. Martin Summer



<b>Kundmachungsvermerk</b>		
Diese Kundmachung wurde		Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am	8.10	
von der Amtstafel abgenommen am	2.12.20	
im Gemeindeblatt veröffentlicht am		

